

L. Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisate

Stand vom 01.01.2010

Gegen die Verwendung von Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisaten (modifizierten Polyacrylnitrilen) bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestehen keine Bedenken, sofern die Bedarfsgegenstände sich für den vorgesehenen Zweck eignen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hinsichtlich der Verwendung der Ausgangsstoffe für Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisate gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Die im Folgenden gegebene Bewertung bezieht sich auf Polymere aus den folgenden monomeren Ausgangsstoffen:

Als Monomere dürfen verwendet werden:

Acrylnitril

Acrylsäuremethylester

Butadien

Styrol

Das Butadien muss Bestandteil eines aus den angegebenen Monomeren hergestellten Elastomeren sein, das als Pfropfbasis für Acrylnitril und Acrylsäuremethylester dient. Der Anteil an Acrylnitril in den Misch- und Pfropfpolymerisaten muss in jedem Fall überwiegen.

2. Neben den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bereits zugelassenen Additiven unter den dort genannten Beschränkungen dürfen bei der Herstellung und Aufarbeitung der Polymerisate nur die im folgenden aufgeführten Fabrikationshilfsstoffe¹ verwendet werden. Deren Reste bzw. Umwandlungsprodukte dürfen sowohl im unverarbeiteten Rohstoff als auch im Fertigerzeugnis nur in den im folgenden angegebenen Mengen enthalten sein:

- a) Reste der Umwandlungsprodukte folgender Katalysatoren:

Azobis(isobutyronitril)

Azodiisovaleriansäurenitril

Kalium- oder Ammoniumpersulfat

Natriumsulfit²

} insgesamt
höchstens 0,2 %

¹ Zu diesen Fabrikationshilfsmitteln gehören auch gelegentlich verwendete Polymerisationsregler (z. B. Dodecylmercaptan oder Pentaerithrit-tetrakis-3-mercaptopropionat) sowie Vernetzungsmittel. Diese Stoffe werden bei der Polymerisation vollständig in das Polymerisat eingebaut.

² Zugelassen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Für den Übergang dieser Stoffe in Lebensmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

- b) Reste folgender Emulgatoren oder Suspensionsmittel:
- Alkylarylsulfonate
 - Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze der Sulfobernsteinsäureester mit aliphatischen gesättigten einwertigen Alkoholen C₄-C₁₆
 - Polyethylenoxydaddukte von Alkylphenolen und deren Sulfatationsprodukte
 - Polyvinylalkohol (Viskosität der 4%igen wässrigen Lösung bei 20 °C mindestens 5 cP)
 - Polyvinylpyrrolidon² und/oder Mischpolymerisate des Vinylpyrrolidons mit Estern der Acrylsäure, der Methacrylsäure oder mit Vinylacetat
- c) Reste von Entschäumungsmitteln:
- Lineare oder verzweigte Organopolysiloxane mit Methylgruppen (Siliconöl)³, (Viskosität bei 20 °C mindestens 100 Centistokes) gemäß Abschnitt I der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung XV⁴, insgesamt höchstens 1,0 %
- } insgesamt höchstens 2,5 %

³ Teilweise zugelassen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Für den Übergang dieser Stoffe in Lebensmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

⁴ Empfehlung XV. "Silicone"